

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/6535 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2018 – Schwerpunktfragen zum Dublin-Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil von Verfahren zur Klärung der asylrechtlichen Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU) an allen Asylverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nahm im Jahr 2017 mit 32,4 Prozent gegenüber 7,7 Prozent im Jahr 2016 deutlich zu (vgl. hierzu und soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden: Bundestagsdrucksache 19/921). Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2017 insbesondere an Italien gerichtet (35,3 Prozent), danach folgten Frankreich (6,9 Prozent) und Ungarn (5,1 Prozent). Betroffen sind auch Schutzsuchende mit hohen Anerkennungschancen aus dem Irak, aus Syrien und Afghanistan. Nach jahrelanger Aussetzung gab es 2017 auch 2 312 Übernahmeersuchen an Griechenland, im Jahr 2018 wurden bis Mai fünf Asylsuchende nach Griechenland zurücküberstellt (Bundestagsdrucksache 19/3051). Nach Ungarn werden seit Mai 2017, nachdem die EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn wegen Verstößen gegen EU-Asylrecht eingeleitet hatte, keine Asylsuchenden mehr überstellt. Zwar gibt es weiterhin Übernahmeersuchen Deutschlands, Ungarn verweigert jedoch individuelle Zusagen, Rücküberstellte nach Maßgabe des EU-Asylrechts zu behandeln.

Den insgesamt 64 267 Dublin-Ersuchen im Jahr 2017 standen 7 102 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind 11 Prozent. Gemessen an den Zustimmung der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (46 873) betrug die so genannte Überstellungsquote 15,1 Prozent (gegenüber 13,6 Prozent im Vorjahr). Nicht selten verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände: Jeweils knapp 68 Prozent der Rechtsschutzanträge gegen Überstellungen nach Ungarn bzw. nach Griechenland waren 2017 erfolgreich, in Bezug auf Bulgarien lag die Quote bei 49,3 Prozent, hinsichtlich Italiens bei 22,3 Prozent (Bundestagsdrucksache 19/1371 (neu), Antwort zu Frage 14). Nicht wenige Schutzsuchende tauchen in ihrer Not eher unter, als sich gegen ihren Willen in ein Land überstellen zu lassen, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, rassistische Ablehnung, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten. Die geringe Überstellungsquote erklärt sich

auch dadurch, dass einzelne Mitgliedstaaten – wie etwa Ungarn – nur eine bestimmte Zahl von Schutzsuchenden pro Tag aus allen anderen Dublin-Staaten zurücknehmen. Zuletzt stieg die Überstellungsquote im zweiten Quartal 2018 infolge einer entsprechenden Prioritätensetzung auf 24,5 Prozent an (Bundestagsdrucksache 19/4152), es gibt jedoch Kritik, dass es bei den immer häufigeren Sammelabschiebungen zur Durchsetzung von Überstellungen zu unverhältnismäßigem Vorgehen und Polizeigewalt kommt (Bundestagsdrucksache 19/4960).

Innerhalb des BAMF wird für Dublin-Verfahren Personal gebunden, das ansonsten für die reguläre Asylprüfung eingesetzt werden könnte: Im Mai 2018 waren 322,5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der „Dublin-Gruppe“ des BAMF beschäftigt (Bundestagsdrucksache 19/3051). Dabei ist mit dem Dublin-System für Deutschland im Ergebnis kaum eine reale Verteilungswirkung verbunden – obwohl die zwangsweisen Überstellungen die betroffenen Schutzsuchenden in einem hohen Maße persönlich belasten. Während die immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: 7 102 Überstellungen aus Deutschland standen im Jahr 2017 8 754 Überstellungen nach Deutschland gegenüber, dafür wurden über 64 000 aufwändige Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit geführt.

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im dritten Quartal 2018 bzw. im Jahr 2018 bis zum letzten verfügbaren Stand eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylersanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren)?

Wie viele EURODAC-Treffer welcher Kategorie gab es im dritten Quartal 2018 bzw. zum letzten verfügbaren Stand, und wie viele VIS-Treffer (VIS: Visa-Informationssystem) bei Asylsuchenden gab es im dritten Quartal 2018 bzw. im vorherigen Quartal (bitte Gesamtzahl nennen und jeweils nach den fünf wichtigsten Ausstellungsländern der Visa und Herkunftsländern differenzieren)?

Inwieweit hat sich die VIS-Statistik des BAMF als „nicht vollständig und plausibel“ erwiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4152, Antwort zu Frage 1; bitte genau ausführen, was die Gründe hierfür sind, und wie vor diesem Hintergrund die bislang von der Bundesregierung hierzu angegebenen Daten interpretiert werden müssen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
Jan-Nov 2018	151.944	51.558	33,9	65,7
3. Quartal 2018	40.537	12.728	31,4	64,8

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	Jan-Nov 2018	3. Quartal 2018
EURODAC-Treffer gesamt	33.888	8.254
<i>davon</i> EURODAC-Treffer		
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	26.197	5.954
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	5.528	1.670
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	2.163	630

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

EURODAC-Treffer bei Asylerstanträgen	nach Artikel 9 EURODAC- Verordnung	nach Artikel 14 EURODAC- Verordnung
3.Quartal 2018	7.529	1.850
Jan-Nov 2018	30.175	6.330

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nutzt die Daten zu den VIS-Treffern als Indikation für die Zuständigkeit im Rahmen des sogenannten Dublin-Verfahrens. Die sog. VIS-Statistik des BAMF hat sich in einem internen Evaluierungsprozess als nicht valide herausgestellt. Die Daten haben sich als nicht vollständig und plausibel erwiesen.

Abgleiche der VIS-Daten des BAMF, welche aus dem System MARiS stammen, mit Aufzeichnungen des Auswärtigen Amtes haben gezeigt, dass Inkonsistenzen bei der sog. VIS-Statistik des BAMF vorliegen. Grund dafür sind nicht adäquate und unvollständige manuelle Erfassungen der Daten.

2. Welches waren im dritten Quartal 2018 bzw. im Jahr 2018 bis zum letzten verfügbaren Stand die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welches die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3.Quartal 2018 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Türkei	1.391	10,9
Nigeria	1.358	10,7
Irak	1.173	9,2
Syrien	990	7,8
Afghanistan	961	7,6
Iran	911	7,2
Somalia	560	4,4
Russische Föderation	554	4,4
Guinea	360	2,8
Eritrea	359	2,8
Ungeklärt	305	2,4
Pakistan	302	2,4
Armenien	286	2,2
Algerien	252	2,0
Aserbaidshan	241	1,9

Jan-Nov 2018	Übernahmeersuchen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
Nigeria	6.010	11,7
Irak	4.984	9,7
Afghanistan	4.429	8,6
Syrien	3.985	7,7
Iran	3.868	7,5
Türkei	3.418	6,6
Somalia	2.558	5,0
Eritrea	2.096	4,1
Russische Föderation	1.953	3,8
Guinea	1.417	2,7
Pakistan	1.077	2,1
Ungeklärt	1.068	2,1
Armenien	1.014	2,0
Algerien	996	1,9
Aserbaidshan	975	1,9

Jan-Nov 2018	Übernahmeersuchen	
ÜE an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Italien	16.456	31,9
Griechenland	6.552	12,7
Frankreich	4.037	7,8
Spanien	3.534	6,9
Schweden	3.233	6,3
Schweiz	2.107	4,1
Österreich	2.048	4,0
Polen	1.945	3,8
Niederlande	1.874	3,6
Bulgarien	1.388	2,7
Dänemark	1.106	2,1
Rumänien	960	1,9
Belgien	845	1,6
Finnland	720	1,4
Norwegen	713	1,4
Ungarn	584	1,1
Malta	318	0,6
Zypern	29	0,1

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele der formellen Entscheidungen des BAMF waren in den benannten Zeiträumen Dublin-Entscheidungen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem beim BAMF nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	3. Quartal 2018	Jan-Nov 2018
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	4.305	15.683
<i>davon</i> Ablehnungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	1	15
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III		4
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III	1	2
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	41	199
nach Artikel 9 Dublin III	21	70
nach Artikel 10 Dublin III	18	67
nach Artikel 11 a) Dublin III	15	89
nach Artikel 11 b) Dublin III	7	30
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	1	11
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	1	7
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	4	15
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	19	78
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	1	5
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	7.688	35.375
<i>davon</i> Zustimmungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III		11
Nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III		1
nach Artikel 9 Dublin III	2	23
nach Artikel 10 Dublin III	3	9
nach Artikel 11 a) Dublin III	9	23
nach Artikel 11 b) Dublin III	1	8
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III		1
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	1	2
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	2	32
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	8	41

3. Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	12	Türkei	9
		Russische Föderation	1
		Afghanistan	1
		Kamerun	1
Bulgarien	1	Afghanistan	1
Dänemark	2	Afghanistan	1
		Syrien	1
Estland	2	Ägypten	1
		Kasachstan	1
Finnland	1	Russische Föderation	1
Frankreich	13	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	5
		Afghanistan	2
		Sri Lanka	1
		Kongo, Dem. Republik	1
		Iran	1
Griechenland	905	<i>darunter:</i>	
		Türkei	412
		Syrien	221
		Afghanistan	100
		Irak	90
		Iran	26
Italien	1.118	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	650
		Eritrea	64
		Somalia	56
		Iran	48
		Irak	33
Kroatien	5	Afghanistan	3
		Türkei	2
Luxemburg	7	Syrien	7
Malta	3	Syrien	2
		Ägypten	1

3. Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Niederlande	17	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	3
		Irak	3
		Syrien	2
		Eritrea	1
		Vietnam	1
Norwegen	6	Afghanistan	5
		Somalia	1
Österreich	13	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	7
		Russische Föderation	2
		Äthiopien	1
		Syrien	1
		Algerien	1
Polen	31	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	24
		Kirgisistan	2
		Irak	2
		Vietnam	1
		Kenia	1
Portugal	3	Pakistan	1
		Angola	1
		Syrien	1
Rumänien	17	Irak	13
		Afghanistan	3
		Iran	1
Schweden	17	Afghanistan	9
		Somalia	5
		Äthiopien	1
		Türkei	1
		Nigeria	1
Schweiz	2	Eritrea	2
Slowakische Republik	10	Armenien	7
		Somalia	3

3. Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Slowenien	5	Iran	4
		Aserbaidtschan	1
Spanien	27	<i>darunter:</i>	
		Syrien	8
		Äquatorialguinea	5
		Armenien	5
		Ungeklärt	3
		Kamerun	2
Tschechische Republik	5	Irak	2
		Russische Föderation	2
		Armenien	1
Ungarn	166	<i>darunter:</i>	
		Aserbaidtschan	63
		Afghanistan	25
		Irak	21
		Türkei	21
		Syrien	7
Vereinigtes Königreich	1	Iran	1
Gesamt	2.389		

Jan-Nov 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	33	<i>darunter:</i>	
		Türkei	9
		Syrien	7
		Iran	3
		Guinea	3
		Kamerun	2
Bulgarien	31	Irak	13
		Afghanistan	10
		Syrien	6
		Pakistan	1
		Türkei	1
Dänemark	18	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	11
		Syrien	3
		Jemen	1
		Malaysia	1
		Eritrea	1
Estland	2	Ägypten	1
		Kasachstan	1
Finnland	9	Irak	4
		Russische Föderation	2
		Türkei	1
		Afghanistan	1
		Iran	1
Frankreich	67	<i>darunter:</i>	
		Iran	10
		Nigeria	10
		Afghanistan	7
		Syrien	6
		Albanien	5
Griechenland	1.746	<i>darunter:</i>	
		Türkei	726
		Syrien	431
		Afghanistan	196

Jan-Nov 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
		Irak	180
		Iran	65
Irland	1	Türkei	1
Italien	3.993	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	2.200
		Syrien	286
		Eritrea	217
		Somalia	201
		Iran	175
Kroatien	11	Afghanistan	8
		Türkei	2
		Irak	1
Lettland	5	Aserbaidshan	3
		Armenien	1
		Vietnam	1
Litauen	18	Tadschikistan	13
		Ukraine	2
		Libanon	1
		Kirgisistan	1
		Russische Föderation	1
Luxemburg	8	Syrien	7
		Kosovo	1
Malta	22	<i>darunter:</i>	
		Syrien	6
		Somalia	5
		Eritrea	3
		Armenien	3
		Türkei	2
Niederlande	54	<i>darunter:</i>	
		Irak	8
		Nigeria	8
		Syrien	5
		Ghana	3
		Ägypten	3

Jan-Nov 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Norwegen	11	Afghanistan	6
		Somalia	2
		Türkei	1
		Äthiopien	1
		Eritrea	1
Österreich	17	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	9
		Algerien	2
		Russische Föderation	2
		Türkei	1
		Äthiopien	1
Polen	107	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	75
		Armenien	12
		Irak	7
		Georgien	4
		Türkei	2
Portugal	12	<i>darunter:</i>	
		Irak	4
		Pakistan	3
		Marokko	1
		Angola	1
		Algerien	1
Rumänien	37	Irak	28
		Afghanistan	3
		Syrien	3
		Iran	2
		Türkei	1
Schweden	46	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	24
		Somalia	11
		Nigeria	3
		Äthiopien	3
		Türkei	1

Jan-Nov 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Schweiz	20	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	4
		Aserbajdschan	3
		Eritrea	3
		Georgien	2
		Äthiopien	2
Slowakische Republik	15	Armenien	11
		Somalia	3
		Türkei	1
Slowenien	7	Iran	4
		Tunesien	1
		Irak	1
		Aserbajdschan	1
Spanien	85	<i>darunter:</i>	
		Ungeklärt	21
		Syrien	19
		Kamerun	10
		Guinea	5
		Armenien	5
Tschechische Republik	31	<i>darunter:</i>	
		Armenien	12
		Russische Föderation	7
		Türkei	4
		Irak	3
		Libyen	2
Ungarn	918	<i>darunter:</i>	
		Irak	256
		Afghanistan	206
		Aserbajdschan	179
		Türkei	64
		Syrien	53
Vereinigtes Königreich	1	Iran	1
Gesamt	7.325		

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den genannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des Bundesamtes, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt, und um welche Fallkonstellationen handelt es sich dabei konkret (bitte darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3.Quartal 2018 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.173	
<i>darunter:</i>		
Irak	245	11,3
Iran	187	8,6
Russische Föderation	183	8,4
Afghanistan	154	7,1
Nigeria	135	6,2
Syrien	131	6,0
Somalia	117	5,4
Guinea	82	3,8
Eritrea	77	3,5
Pakistan	66	3,0
Aserbaidshan	61	2,8
Libyen	54	2,5
Tadschikistan	53	2,4
Sudan (ohne Südsudan)	51	2,3
Ungeklärt	51	2,3

Jan-Nov 2018 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	8.658	
<i>darunter:</i>		
Irak	977	11,3
Afghanistan	656	7,6
Russische Föderation	641	7,4
Nigeria	571	6,6
Iran	563	6,5
Syrien	526	6,1
Somalia	520	6,0
Guinea	323	3,7
Eritrea	315	3,6
Aserbaidshan	304	3,5
Sudan (ohne Südsudan)	253	2,9
Pakistan	227	2,6
Gambia	225	2,6
Türkei	199	2,3
Armenien	183	2,1

3.Quartal 2018 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.173	
<i>darunter:</i>		
Italien	578	26,6
Frankreich	200	9,2
Polen	190	8,7
Österreich	180	8,3
Schweden	151	6,9
Spanien	142	6,5
Schweiz	134	6,2
Niederlande	124	5,7
Belgien	85	3,9
Finnland	62	2,9
Dänemark	57	2,6
Portugal	56	2,6
Litauen	49	2,3
Tschechische Republik	42	1,9
Rumänien	35	1,6
Bulgarien	6	0,3
Malta	4	0,2
Griechenland	0	0,0
Ungarn	0	0,0
Zypern	0	0,0

Jan-Nov 2018 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	8.658	
<i>darunter:</i>		
Italien	2.707	31,3
Frankreich	685	7,9
Polen	667	7,7
Schweden	625	7,2
Spanien	544	6,3
Österreich	540	6,2
Schweiz	468	5,4
Niederlande	444	5,1
Belgien	373	4,3
Finnland	265	3,1
Norwegen	231	2,7
Dänemark	207	2,4
Tschechische Republik	193	2,2
Litauen	171	2,0
Portugal	170	2,0
Bulgarien	38	0,4
Malta	19	0,2
Griechenland	5	0,1
Zypern	0	0,0
Ungarn	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Stellung eines Asylantrages in DEU
Jan-Nov. 2018	388
3. Quartal 2018	85

Die Überstellungen nach der Dublin-Verordnung unter Einschaltung des BAMF ohne Asylantragstellung in Deutschland erfolgt bei Personen, die ohne Aufenthaltsrecht oder Aufenthaltstitel eingereist sind und zuvor in einem anderem Mitgliedstaat Asyl beantragt hatten.

5. Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt oder eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen insgesamt				
		davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)			
			davon unzulässig (nach § 29 I Nr. 1 AsylG)	davon kein weiteres Verfahren	davon Einstellungen
Jan-Nov 2018	204.408	28.466	28.393	1	72
3. Quartal 2018	46.323	7.276	7.250	0	26

Zeitraum	Entscheidungen gesamt	davon Schutz im Mitgliedstaat
Jan-Nov 2018	204.408	9.994
3. Quartal 2018	46.323	2.795

6. Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den genannten Zeiträumen durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen:

3. Quartal 2018	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	410	264	180	237	191	148
Belgien	192	127	85	377	240	71
Bulgarien	232	62	6	10	7	3
Schweiz	479	254	134	298	214	114
Zypern	2			4		
Tschechische Republik	113	110	42	10	16	12
Dänemark	226	137	57	79	54	26
Estland	17	11	4			
Griechenland	2.721	90		330	321	1.010
Spanien	874	555	142	2		
Finnland	195	152	62	9	6	3
Frankreich	1.007	681	200	2.385	1.412	256
Kroatien	80	63	6	9	1	2
Ungarn	30	5		4	6	5
Irland	1			17	9	
Island				16	13	3
Italien	3.546	3.268	578	411	350	21
Liechtenstein				5	4	2
Litauen	116	92	49	5	1	3
Luxemburg	13	13	2	63	54	19
Lettland	107	64	1			
Malta	74	33	4	9	5	
Niederlande	459	270	124	830	671	205
Norwegen	146	90	30	21	19	17
Polen	481	369	190	21	17	9
Portugal	76	95	56	10	3	
Rumänien	166	134	35	7	2	1
Schweden	734	569	151	97	73	25
Slowenien	148	110	25	6	4	3
Slowakische Republik	62	60	6		1	1
Vereinigtes Königreich	21	10	4	168	86	6
Gesamt	12.728	7.688	2.173	5.440	3.780	1.965

Jan-Nov 2018	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	2.048	1.200	540	1.247	937	625
Belgien	845	622	373	1.533	1.034	246
Bulgarien	1.388	394	38	64	30	19
Schweiz	2.107	1.076	468	1.242	946	417
Zypern	29	23		22	1	5
Tschech. Rep.	488	452	193	81	54	27
Dänemark	1.106	802	207	320	230	123
Estland	93	70	23	1		
Griechenland	6.552	178	5	1.998	910	3.426
Spanien	3.534	2.343	544	5	2	1
Finnland	720	634	265	53	44	28
Frankreich	4.037	2.896	685	9.519	5.116	888
Kroatien	367	320	29	19	5	2
Ungarn	584	178		33	29	27
Irland	9	4		81	47	1
Island	25	13	7	55	33	15
Italien	16.456	15.357	2.707	2.133	1.783	117
Liechtenstein	6			30	19	6
Litauen	579	576	171	20	9	10
Luxemburg	66	38	11	325	261	111
Lettland	291	180	29			
Malta	318	155	19	27	12	2
Niederlande	1.874	1.304	444	2.992	2.553	814
Norwegen	713	522	231	79	67	56
Polen	1.945	1.771	667	64	49	41
Portugal	446	439	170	40	23	2
Rumänien	960	699	106	27	16	11
Schweden	3.233	2.562	625	382	292	143
Slowenien	403	347	51	30	13	9
Slowakische Republik	222	159	22	6	3	5
Vereinigtes Königreich	114	61	28	889	440	28
Gesamt	51.558	35.375	8.658	23.317	14.958	7.205

7. Wie viele Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den genannten Zeiträumen, differenziert nach Bundesländern (bitte anknüpfend an die Aufenthaltsorte der Asylsuchenden bzw. die Zuständigkeit für die Durchführung der Überstellungen beantworten)?

Welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele Zustimmungen zur Übernahme dem, nach Bundesländern differenziert, gegenüberstanden (bitte ausführen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

...an die Mitgliedstaaten (nur Asylanträge)		
Jan-Nov 2018	Zustimmungen	Überstellungen
Baden-Württemberg	3.908	747
Bayern	5.549	1.296
Berlin	1.363	331
Brandenburg	1.283	251
Bremen	240	36
Hamburg	706	135
Hessen	2.501	827
Mecklenburg-Vorpommern	578	188
Niedersachsen	2.847	538
Nordrhein-Westfalen	6.636	1.655
Rheinland-Pfalz	1.725	763
Saarland	290	100
Sachsen	1.651	323
Sachsen-Anhalt	908	326
Schleswig-Holstein	1.356	191
Thüringen	1.087	474

Die o. a. Auswertung nach Bundesländern bezieht sich auf Zustimmungen und Überstellungen bei Asylanträgen im angegebenen Berichtszeitraum.

8. Welche EU-Mitgliedstaaten sehen welche Beschränkungen in Hinblick auf die Zahl, den Umfang oder die Art und Weise von Überstellungen in ihr Land vor (bitte nach Ländern auflisten und Angaben machen z. B. zur Zahl akzeptierter Überstellungen in welchem Zeitrahmen und mit welchen Transportmitteln – auch: Linien- oder Charterflug usw. –, ausführliche Angaben bitte insbesondere zu den Ländern Ungarn, Bulgarien, Polen, Italien, Griechenland und Spanien machen)?

Inwieweit sieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund begrenzter Überstellungsmöglichkeiten die Gefahr, dass nach der geplanten und von der Bundesregierung befürworteten (vgl. z. B. Weisung des Auswärtigen Amts für die 2669. AStV-2-Sitzung am 2. Mai 2018 zu TOP 25 „Dublin-Verordnung“) Änderung im Dublin-System hin zu einer „stabilen Zuständigkeit“ (eine Zuständigkeit des Aufenthaltsstaats der Schutzsuchenden für die Asylprüfung soll durch Fristablauf erst nach einem langen Zeitraum, etwa acht bis zehn Jahre, entstehen) Tausende Schutzsuchende, unter ihnen viele Schutzbedürftige, ohne geklärten Schutzstatus und mit nur rudimentären sozialen Rechten in formal unzuständigen Mitgliedstaaten leben werden (bitte ausführen)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Die Bundesregierung arbeitet zudem zusammen mit den europäischen Partnern beständig an der Beseitigung etwaiger Beschränkungen.

Mitgliedstaat	Beschränkungen im Hinblick auf Überstellungen		
	der Zahl	zeitliche Vorgaben der MS	der Art und Weise
AT – Österreich	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr	Flug, Landüberstellung, Charter
BE – Belgien	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 14:00 Uhr	Flug, Landüberstellung, Charter
BG – Bulgarien	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 14:00 Uhr	Flug, Charter
CH – Schweiz	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr	Flug, Landüberstellung, Charter
CY – Zypern	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr	Flug, Charter
CZ – Tschechische Republik	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 14:00 Uhr	Flug, Landüberstellung, Charter
DK – Dänemark	Keine	Ankunftszeit: Dienstag bis Donnerstag von 09:00 bis 14:00 Uhr	Flug, Landüberstellung und Fähre nur bei besonderen medizinischen Fällen
EE – Estland	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 14:00 Uhr	Flug, Charter
ES – Spanien	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr	Flug, Charter
FI – Finnland	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr	Flug, Charter
FR – Frankreich	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr	Flug, Landüberstellung, Charter

Mitgliedstaat	Beschränkungen im Hinblick auf Überstellungen		
	der Zahl	zeitliche Vorgaben der MS	der Art und Weise
GR – Griechenland	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Freitag bis 17:00 Uhr	Flug, Charter
HR – Kroatien	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Freitag von 08:30 bis 14:30 Uhr	Flug, Charter
HU – Ungarn	Überstellungen derzeit abhängig von individuellen Zusicherungen.		
IE – Irland	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr	Flug, Charter
IS – Island	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr	Flug, Charter
IT – Italien	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr	Flug, Charter
LI – Liechtenstein	Keine	Keine	Flug, Charter
LT – Litauen	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr	Flug, Charter
LU – Luxemburg	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr	Landüberstellung, Charter
LV – Lettland	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr	Flug, Charter
MT – Malta	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr	Flug, Charter
NL – Niederlande	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr	Flug, Landüberstellung, Charter
NO – Norwegen	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr	Flug, Charter,
PL – Polen	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 14:00 Uhr	Flug, Landüberstellung, Charter
PT – Portugal	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr	Flug, Charter
RO – Rumänien	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Freitag von 09:00 bis 15:00 Uhr	Flug, Charter
SE – Schweden	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 14:00 Uhr	Flug, Charter, Fähre
SI – Slowenien	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Freitag von 06:00 bis 14:00 Uhr	Flug, Charter
SK – Slowakei	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr	Flug, Charter
UK – Vereinigtes Königreich	Keine	Ankunftszeit: Montag bis Freitag von 09:00 bis 15:00 Uhr	Flug, Charter

Die Anzahl der Zustimmungen ergibt sich aus der Antwort zu Frage 6; mit der Zustimmung wird auch die Überstellung akzeptiert.

Die Bundesregierung will den laufenden Verhandlungen zu den Entwürfen der GEAS-Rechtsakte nicht vorgreifen. Die Einführung einer „stabilen Zuständigkeit“ würde jedenfalls Mehrfachprüfungen verhindern und insoweit zur Effektivierung des Dublin-Systems beitragen. Bei Mitwirkung der betreffenden Person steht zu erwarten, dass eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat in der Regel zeitnah durchführbar sein wird. Gleichwohl werden im Rahmen der Verhandlungen auch einige Aspekte berücksichtigt, die die Fragesteller andeuten.

9. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Gerichtsentscheidungen in Dublin-Verfahren für das bisherige Jahr 2018 (bitte nach Zielstaaten differenziert angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01. - 31.10.2018 Stand: 15.12.2018	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Belgien	327	50	377
Bulgarien	123	222	345
Dänemark	328	31	359
Estland	42	2	44
Finnland	282	28	310
Frankreich	1.051	115	1.166
Griechenland	52	38	90
Island	10	2	12
Italien	5.964	2.138	8.102
Kroatien	146	11	157
Lettland	63	7	70
Litauen	303	40	343
Luxemburg	9	1	10
Malta	72	26	98
Niederlande	464	46	510
Norwegen	246	30	276
Österreich	440	13	453
Polen	1.054	153	1.207
Portugal	280	20	300
Rumänien	356	145	501
Schweden	797	72	869
Schweiz	451	27	478
Slowakische Republik	85	3	88

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01. - 31.10.2018 Stand: 15.12.2018	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Slowenien	157	13	170
Spanien	960	117	1.077
Tschechische Republik	261	39	300
Ungarn	54	15	69
Vereinigtes Königreich	11	1	12
Zypern	7	1	8

10. In wie vielen Fällen wurde im dritten Quartal 2018 bzw. im Jahr 2018 bis zum letzten verfügbaren Stand bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
3.Quartal 2018	
Herkunftsländer gesamt	905
<i>darunter:</i>	
Türkei	412
Syrien	221
Afghanistan	100
Irak	90
Iran	26
Armenien	17
Ungeklärt	14
Marokko	8
Pakistan	5
Somalia	4

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
Jan-Nov 2018	
Herkunftsländer gesamt	1.746
<i>darunter:</i>	
Türkei	726
Syrien	431
Afghanistan	196
Irak	180
Iran	65
Armenien	52
Ungeklärt	15
Pakistan	12
Nigeria	11
Russische Föderation	9

- a) Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Praxis bei Ersuchen und Überstellungen nach Griechenland, was waren die Gründe der Ablehnungen von Ersuchen durch Griechenland, und was waren die Gründe dafür, dass zahlreiche Überstellungen nicht zu Stande kamen (bitte ausführen)?

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Anzahl der Ablehnungen Griechenlands überproportional hoch (97 Prozent der Antworten im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. November 2018), die Begründungen sind nach Einschätzung des BAMF überwiegend nicht stichhaltig. Im Jahr 2018 wurden fünf Personen überstellt. Bei vorliegenden Zustimmungen scheitern Überstellungen nicht an Gründen, die spezifisch am Mitgliedstaat Griechenland festzumachen sind.

- b) Wie viele schriftliche einzelfallbezogene Zusicherungen der griechischen Behörden in Bezug auf eine Aufnahme und ein Asylverfahren nach dem EU-Recht wurden bislang für wie viele Personen ausgesprochen, und welche aktuellen Erkenntnisse hat das BAMF über den Verbleib, die Unterbringung und das weitere Asylverfahren der nach Griechenland bislang Zurücküberstellten (bitte ausführen)?

2018 gingen bisher Zusicherungen der griechischen Behörden für 111 Personen im BAMF ein. Der griechische Asyl-Service meldete hinsichtlich des Verbleibs, der Unterbringung und der Asylverfahren der bisher nach Griechenland überstellten Personen keine Veränderung des Sachstandes.

- c) Wie ist die aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu Überstellungen nach Griechenland, wie bewertet die Bundesregierung dies, und welche Konsequenzen wurden hieraus gegebenenfalls gezogen?

In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist anerkannt, dass die Rückführung eines Flüchtlings in einen anderen Konventionsstaat eine Verletzung des Artikel 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) auch durch den rückführenden Staat darstellen kann, wenn den Behörden bekannt ist oder bekannt sein muss, dass dort gegen Artikel 3 EMRK verstößende Bedingungen herrschen. Vor dem Hintergrund der in Griechenland für

Schutzsuchende herrschenden Lebensverhältnisse empfiehlt die Europäische Kommission, dass Überstellungen nach Griechenland auf Basis individueller Zusicherungen der griechischen Behörden und unter Ausschluss vulnerabler Personengruppen erfolgen können. Diese Sichtweise wird von den Verwaltungsgerichten durchweg geteilt und zuletzt vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 31. Juli 2018 (2 BvR 714/18) bestätigt. Exemplarisch hierfür stehen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Potsdam (Beschl. v. 2. Oktober 2018; VG 11 L 743/18.A), Hannover (Urt. v. 22. März 2018; 13 A 12144/17), Magdeburg (Urt. v. 9. August 2018; 9 A 198/18 MD) oder Regensburg (Beschl. v. 16. August 2018; RN 13 S 18.50534), in denen sich die Gerichte einzelfallbezogen mit der behördlichen Zusicherung auseinandersetzen.

11. Mit welchen EU-Mitgliedstaaten bestehen oder laufen derzeit Verhandlungen über Verwaltungsvereinbarungen zur Beschleunigung von Dublin-Verfahren, und wie ist der jeweilige Stand der Verhandlungen (bitte ausführlich darstellen)?

Mit Portugal und Frankreich wurden im zweiten Halbjahr 2018 Dublin-Verwaltungsvereinbarungen geschlossen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat zudem Kontakt zu den EU-Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande und Schweden aufgenommen. Die Gespräche mit den genannten Mitgliedstaaten über die Verwaltungsvereinbarungen finden in konstruktiver Zusammenarbeit statt. Es herrscht Konsens zwischen den genannten Mitgliedstaaten, dass ein effektives Dublin-Verfahren ein Schlüsselement zur Unterbindung von irregulärer Sekundärmigration von Asylsuchenden in unzuständige Mitgliedstaaten darstellt.

12. Stimmt die Bundesregierung der Bewertung der Fragesteller zu, dass die Information von Beamten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (so der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 17. Juni 2018 zu Tagesordnungspunkt 17, vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 16 der Abgeordneten Ulla Jelpke, Bundestagsdrucksache 19/3592), mit direkten Zurückweisungen von Asylsuchenden an den deutschen EU-Binnengrenzen beim Vorliegen eines EURODAC-Treffers befinde man sich rechtlich auf sicherem Terrain, da seien sich die Juristen total sicher, falsch war, da es viele fachkundige Stellungnahmen gibt, die das Gegenteil besagen (vgl.: www.asyl.net/view/detail/News/stellungnahmen-zu-geplanten-zurueckweisungen-an-der-grenze-und-transitverfahren/) und die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu der Einschätzung kommen, dass diese Frage in der juristischen Literatur zumindest umstritten und vom Europäischen Gerichtshof noch nicht geklärt sei (vgl. Ausarbeitungen vom 12. und 25. Juli 2018, PE 6 – 3000 – 103/18 und 97/18 – bitte begründen)?

Inwieweit haben die beteiligten Abteilungen B, M, V und E des Bundesministeriums zu dieser konkreten Frage unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten (bitte darstellen, Wiederholung der Nachfrage zur Antwort auf die Schriftliche Frage 16 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/3592, S. 14, weil der Verweis der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/4152 zu Frage 10 auf eben diese Antwort aus Sicht der Fragesteller keine Antwort auf die Nachfrage zu dieser Antwort beinhaltet)?

Das BMI bleibt bei seiner bekannten Rechtsauffassung, dass die Zurückweisung von schutzsuchenden Drittstaatsangehörigen bei Binnengrenzkontrollen rechtmäßig ist, soweit gegen sie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht oder sie bereits in einem anderen Staat, für den die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 („Eurodac-Verordnung“) gilt, einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

Im Übrigen hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest, dass „das parlamentarische Frage- und Informationsrecht keinen Anspruch auf Abgabe rechtlicher Bewertungen vermittelt. Eine Verpflichtung der Bundesregierung zur Beantwortung parlamentarischer Fragen besteht grundsätzlich nur dann, wenn durch die begehrte Auskunft ein Informationsvorsprung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament ausgeglichen werden soll, damit der Deutsche Bundestag und seine Abgeordneten in die Lage versetzt werden, über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sachinformationen zu verfügen. In diesem Sinne kann das parlamentarische Frage- und Informationsrecht zwar als Grundlage nachfolgender Bewertungen und darauf aufbauender politischer Auseinandersetzungen fungieren. Es dient aber nicht dazu, eine in Bundestagsdrucksachen zu veröffentliche nachvollziehbare juristische Debatte zwischen Parlament und Regierung zu erzwingen“ (Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/916).

13. Ist die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/4152 so zu verstehen, dass die Bundesregierung nicht mehr sagen kann, wie es zu einer der zentralen und politisch bis heute umstrittenen Entscheidungen der Bundesregierung (zur Nichtzurückweisung von Schutzsuchenden an den EU-Binnengrenzen im Herbst 2015 und danach) gekommen ist und welche unterschiedlichen Rechtsauffassungen welche Abteilungen im Bundesinnenministerium hierzu vertreten haben und dass dies nicht einmal durch entsprechende Nachfragen bei den betroffenen Abteilungen aufgeklärt werden kann (bitte nachvollziehbar erläutern), und welche entsprechenden Aufklärungsbemühungen zur Beantwortung der diesbezüglichen parlamentarischen Anfrage hat die Bundesregierung unternommen (bitte darlegen)?

Die Bundesregierung hat die Frage 11 der Kleinen Anfrage „Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2018 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren“ auf Bundestagsdrucksache 19/4152 bereits beantwortet.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Exekutive auf umfassende, offene Abstimmungsprozesse innerhalb und zwischen den Verwaltungsteilen angewiesen. Bei der Herausgabe der Information und ihrer nachfolgenden Veröffentlichung wären einengende Vorwirkungen für zukünftige regierungsinterne Besprechungen zu befürchten, die auch unter Abwägung mit dem hohen Stellenwert des parlamentarischen Fragerechts nicht hingenommen werden können.

14. Wie ist die aktuelle Dauer von Dublin-Verfahren (bitte nach Zielstaaten der Überstellung differenziert auflisten)?

Wie lange waren die Verfahrensdauern im bisherigen Jahr 2018 und im Jahr 2017 in Fällen, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer EU-Staat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern bzw. nach EU-Mitgliedstaaten differenziert darstellen)?

Eine Auswertung nach dem Zielstaat der Überstellung ist nicht möglich.

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten	
3. Quartal	1,5
Jan-Nov 2018	1,5

Die Dauer der Verfahren, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer Staat im Rahmen der Dublin-Verordnung für die Asylprüfung zuständig ist, jedoch anschließend ein Asylverfahren in nationaler Zuständigkeit geführt wird, ist statistisch nicht auswertbar. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

15. Wie beeinflussen Dublin-Verfahren die Statistiken des BAMF zur Asylantragstellung bzw. zu Entscheidungen im Asylverfahren, inwieweit werden z. B. Verfahren, die nach einer ursprünglichen Entscheidung, dass ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig sei, die dann aber doch in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurden, statistisch erfasst (als ein oder zwei Verfahren), wie werden in solchen Fällen die Ergebnisse der zwei Verfahren erfasst (gehen beide in die Statistik ein oder nur die letzte Entscheidung), und welchen Anteil an allen formellen Erledigungen von Gerichtsverfahren haben solche Verfahren, die sich z. B. durch Fristablauf oder Selbsteintritt erledigen (bitte ausführen)?

Die Feststellung, dass ein anderer Staat im Rahmen der Dublin-Verordnung für die Asylprüfung zuständig ist, ist im Rahmen des Asylverfahrens ein Bestandteil der Asylstatistik. Die sog. Dublin-Entscheidung zählt in der Zahl der Gesamtentscheidungen über Asylanträge mit, soweit sie nicht aufgehoben wird. Wird nach der Feststellung, dass ein anderer Staat im Rahmen der Dublin-Verordnung für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit geführt, so zählt auch diese Entscheidung in der amtlichen Asylstatistik. Der zuvor bestehende Dublin-Bescheid wird aufgehoben. Fallen beide Entscheidungen in ein Berichtsjahr, so zählt die letzte Entscheidung in der Kumulierung. Fällt die nationale Entscheidung in ein neues Berichtsjahr, so wird das Ergebnis aus dem Vorjahr nicht revidiert, da der Betrachtungszeitraum abgeschlossen ist.

Über den Anteil an allen formellen Erledigungen von Gerichtsverfahren für Verfahren, die sich durch Fristablauf oder Selbsteintritt erledigt haben, gibt es keine statistischen Erfassungen.

16. Wie viele Übernahmeersuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung gab es seit Juli 2018, wie vielen Ersuchen wurde stattgegeben, wie viele Ablehnungen gab es, und wie viele Überstellungen von Griechenland nach Deutschland fanden bislang im Jahr 2018 statt (bitte jeweils nach Monaten auflisten)?

Die Angaben für den Zeitraum von Juli bis November 2018 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ersuchen von Griechenland	Jul 2018	Aug 2018	Sep 2018	Okt 2018	Nov 2018	Juli-Nov 2018
gesamt:	132	136	85	157	135	645
davon Fam. Gründe:						
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	20	25	12	20	18	95
Art. 8 Abs. 2 Dublin III			3	1		4
Art. 9 Dublin III	47	56	28	75	31	237
Art. 10 Dublin III	15	20	9	16	24	84
Art. 11 Dublin III		1	2		1	4
Art. 16 Abs. 1 Dublin III	2	5	4	7	2	20
Art. 16 Abs. 2 Dublin III					2	2
Art. 17 Abs. 2 Dublin III	17	14	14	15	36	96

Zustimmungen des BAMF an Griechenland	Jul 2018	Aug 2018	Sep 2018	Okt 2018	Nov 2018	Juli-Nov 2018
gesamt	141	102	109	100	68	520
davon Fam. Gründe:						
Art. 8 I Dublin III	31	18	23	16	6	94
Art. 8 II Dublin III		6	6	3	2	17
Art. 8 III Dublin III	1					1
Art. 8 IV Dublin III			1			1
Art. 9 Dublin III	74	58	62	61	43	298
Art. 10 Dublin III	22	2	8	13	7	52
Art. 11 a) Dublin III				1		1
Art. 11 b) Dublin III			1			1
Art. 16 I Dublin III		8	1	1		10
Art. 16 II Dublin III					2	2
Art. 17 II Dublin III	4			1		5

Ablehnungen des BAMF an Griechenland	Jul 2018	Aug 2018	Sep 2018	Okt 2018	Nov 2018	Juli-Nov 2018
Gesamt	181	89	205	218	186	879
davon Fam. Gründe:						
Art. 8 I Dublin III	14	15	7	24	20	80
Art. 8 II Dublin III		2	5	5	2	14
Art. 8 III Dublin III	1					1
Art. 8 IV Dublin III	1			2		3
Art. 9 Dublin III	28	13	48	72	52	213
Art. 10 Dublin III	33	6	34	41	28	142
Art. 11 a) Dublin III		1		2		3
Art. 11 b) Dublin III					1	1
Art. 16 I Dublin III	4	2	5	4	6	21
Art. 16 II Dublin III			3		1	4
Art. 17 II Dublin III	68	24	83	37	43	255

Überstellung von Griechenland an Deutschland	Jan 2018	Feb 2018	Mrz 2018	Apr 2018	Mai 2018	Jun 2018	Jul 2018	Aug 2018	Sep 2018	Okt 2018	Nov 2018	Jan-Nov 2018
Gesamt	393	55	140	173	285	619	473	132	474	381	301	3.426
davon Fam. Gründe:												
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	25		10	16	15	22	31	14	36	37	41	247
Art. 8 Abs. 2 Dublin III						4	1			2		7
Art. 8 Abs. 3 Dublin III											1	1
Art. 9 Dublin III	134	24	40	56	114	266	185	82	176	121	65	1.263
Art. 10 Dublin III	188	26	84	76	140	267	215	23	222	168	159	1.568
Art. 16 Abs. 1 Dublin III	2				2	4	4	4	6	4	6	32
Art. 17 Abs. 2 Dublin III	40	2	5	19	14	56	36	9	32	45	22	280

17. Wie ist die bisherige Bilanz der Vereinbarung zwischen dem Bundesinnenministerium und dem griechischen Migrationsministerium zur Zurückweisung Schutzsuchender an der deutsch-österreichischen Grenze, wie viele Zurückweisungen nach Griechenland auf dieser Grundlage gab es bislang (bitte genauere Angaben zum Datum und zu den Einzelfallumständen machen), und wie ist die Bilanz der Vereinbarungen zur Familienzusammenführung (wie viele Zusammenführungen gab es, wie viele zunächst ablehnende Entscheidungen des BAMF wurden erneut mit welchem Ergebnis überprüft usw.)?

Auf Grundlage der Verwaltungsabsprache des BMI mit dem griechischen Migrationsministerium über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 in Griechenland aufweisen, sind im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze bislang sieben Zurückweisungen nach Griechenland vollzogen worden.

Datum der Feststellung	Nationalität	Zurückweisungsgrund/Einzelfallumstände
26. August 2018	1 pakistanischer StA	- Nichterfüllen der Einreisevoraussetzungen (Kein für die Einreise nach Deutschland erforderlicher Reisepass/Aufenthaltstitel) - Schutzersuchen ggü. der Bundespolizei - EUODAC-Treffer Kat. 1 von Griechenland
4. September 2018	1 syrischer StA	- Verdacht Ausweismissbrauch - Nichterfüllen der Einreisevoraussetzungen (Kein für die Einreise nach Deutschland erforderlicher Reisepass/Aufenthaltstitel) - Schutzersuchen ggü. der Bundespolizei - EUODAC-Treffer Kat. 1 von Griechenland
1. Oktober 2018	1 syrischer StA	- Verdacht Urkundenfälschung - Nichterfüllen der Einreisevoraussetzungen (Kein für die Einreise nach Deutschland erforderlicher Reisepass/Aufenthaltstitel) - Schutzersuchen ggü. der Bundespolizei - EUODAC-Treffer Kat. 1 von Griechenland
9. Oktober 2018	1 syrischer StA	- Nichterfüllen der Einreisevoraussetzungen (Kein für die Einreise nach Deutschland erforderlicher Reisepass/Aufenthaltstitel) - Schutzersuchen ggü. der Bundespolizei - EUODAC-Treffer Kat. 1 von Griechenland
14. Dezember 2018	3 irakische StA	- Verdacht Urkundenfälschung - Nichterfüllen der Einreisevoraussetzungen (Kein für die Einreise nach Deutschland erforderlicher Reisepass/Aufenthaltstitel) - Schutzersuchen ggü. der Bundespolizei - EUODAC-Treffer Kat. 1 von Griechenland,

Die am 18. August 2018 getroffene Absprache regelt zusätzlich die Verfahrensweise bezüglich der als Familienzusammenführung bezeichneten Dublin-Fälle. Hierbei handelt es sich um Personen, für die Deutschland nach der Dublin-III-Verordnung aufgrund der einschlägigen Artikel 8 bis 11, 16 und 17 zuständig ist und die trotz Ablauf der Überstellungsfrist noch nicht nach Deutschland überstellt worden sind. Der Abbau dieser Altfälle erfolgte durch die Absprache schneller als ursprünglich vorgesehen. Anfang Dezember teilte die griechische Asylbehörde mit, dass alle Altfälle mittlerweile nach Deutschland überstellt worden sind. Dieser Teil der Absprache ist damit erfüllt. Für alle weiteren Personen findet das Verfahren entsprechend des in der Dublin-III-VO geregelten Fristensystems Anwendung.

18. Wie viele Übernahmeersuchen von Griechenland an Deutschland gab es seit Juli 2018, und wie viele dieser Ersuchen wurden mit welcher Begründung abgelehnt (bitte nach Monaten, Gründen und wichtigsten Herkunftsstaaten differenziert auflisten)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Eingang und die nachfolgende Beantwortung von Ersuchen ggf. nicht in denselben Betrachtungszeitraum fallen. Aus diesem Grund kann in einem definierten Betrachtungszeitraum die Zahl der Antworten die Zahl der eingegangenen Ersuchen übersteigen.

Übernahmeersuchen von Griechenland	Jul-Nov 2018
Gesamt	645
<i>davon:</i>	
Jul 18	132
Aug 18	136
Sep 18	85
Okt 18	157
Nov 18	135

Ablehnungen des BAMF an Griechenland	Jul-Nov 2018
Gesamt	879
<i>davon:</i>	
Art. 3 II Dublin III	5
Art. 8 I Dublin III	80
Art. 8 II Dublin III	14
Art. 8 III Dublin III	1
Art. 8 IV Dublin III	3
Art. 9 Dublin III	213
Art. 10 Dublin III	142
Art. 11 a) Dublin III	3
Art. 11 b) Dublin III	1
Art. 12 IV Dublin III	0
Art. 16 I Dublin III	21
Art. 16 II Dublin III	4
Art. 17 I Dublin III	2
Art. 17 II Dublin III	255
Art. 18 I a Dublin III	0
Art. 18 I b Dublin III	8
Art. 18 I d Dublin III	5
Art. 19 II Dublin III	42
Art. 19 III Dublin III	31
Art. 22 VII Dublin III	0
Sonstige	49

Ablehnungen des BAMF an Griechenland nach Herkunftsländern	Jul-Nov 2018
Gesamt	879
darunter:	
Afghanistan	319
Syrien	298
Irak	75
Albanien	60
Türkei	42
Pakistan	18
Iran	18
Somalia	12
ohne Angabe	11
Georgien	6
Eritrea	5
Sierra Leone	3
Staatenlos	3
Algerien	2
Kamerun	2

Ablehnungen des BAMF an Griechenland nach Monaten	Juli-Nov 2018
Gesamt	879
davon:	
Jul 18	181
Aug 18	89
Sep 18	205
Okt 18	218
Nov 18	186

19. Wie viele Familienangehörige, für die das BAMF bereits die Zustimmung zur Übernahme erklärt hat, warten aktuell in Griechenland noch auf ihre Überstellung (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und differenzieren, in welchem Quartal die Zustimmung erfolgte)?

Nach Auskunft des Griechischen Asyl-Service ergeben sich zum Ende des dritten Quartals ca. 800 Personen, die auf ihre Überstellung nach Deutschland warten. Dabei habe sich die Zusammensetzung der Herkunftsländer im Vergleich zum vorausgehenden Quartal nicht verändert.

20. In welchem Umfang gab es seit Juli 2018 neuerliche Prüfungsersuchen durch Griechenland (Wiedervorlagen) nach einer Ablehnung durch das BAMF (bitte nach Monaten auflisten)?

Die Angaben zu Remonstrationen von Griechenland an Deutschland können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Remonstrationen von Griechenland	
Jul-Nov. 2018	903
davon	
Jul 18	252
Aug 18	186
Sep 18	264
Okt 18	115
Nov 18	86

21. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der durch die EU-Kommission eingeleiteten asylrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn?

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse zum aktuellen Stand der asylrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn.

Allgemeine Informationen zu Vertragsverletzungsverfahren werden von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Pressearbeit gegeben. Entscheidungen der Europäischen Kommission zu Vertragsverletzungsverfahren sind zudem über diese Datenbank-Suchfunktion abrufbar: http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/index.cfm.

Etwaige Klagen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union gegen andere Mitgliedstaaten werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie sind gegebenenfalls auch über die Suchfunktion auf der Website des Gerichtshofs auffindbar: <http://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de>.

- a) Hat es inzwischen eine Überstellung nach Ungarn gegeben, nachdem dies seit Mai 2017 nicht mehr der Fall war (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3051, Antwort zu Frage 20a)?

Es gab in 2018 keine Überstellungen nach Ungarn.

- b) Liegen inzwischen einzelfallbezogene Zusicherungen Ungarns über eine EU-rechtskonforme Behandlung überstellter Asylsuchender vor, und wie ist es zu erklären, dass die Bundesregierung zunächst noch versucht hat, sich hierzu eine Meinung zu bilden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3051, Antwort zu Frage 20b), während sie auf erneute Nachfrage zu diesem Thema lediglich erklärte, hierfür sei „in erster Linie“ die EU-Kommission zuständig (Bundestagsdrucksache 19/4152, Antwort zu Frage 20b), und gibt es keinen inhaltlichen Austausch zwischen Deutschland und Ungarn zu dieser Frage (bitte darlegen)?

Individuelle Zusicherungen durch die ungarischen Behörden liegen bislang nicht vor.

22. Wird die Bundesregierung nunmehr, wie bereits in einer Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages in Aussicht gestellt (vgl. hierzu zuletzt die Nachfrage auf Bundestagsdrucksache 19/921, Frage 16, m. w. N.), in entsprechenden EU-Gremien auf Berichte über Misshandlungen von Flüchtlingen durch ungarische Polizisten zu sprechen kommen, nachdem das Anti-Folter-Komitee des Europarats einen entsprechenden Bericht vorgelegt hat (vgl. dpa vom 18. September 2018: „Beobachter werfen Ungarns Polizei Misshandlungen von Migranten vor“), und wenn nein, warum nicht (bitte darlegen)?

Die Bundesregierung fordert stets in allen bilateralen und europäischen Formaten die konsequente Einhaltung der Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und der entsprechenden menschenrechtlichen Vorgaben.

Das BAMF wird Personen im Rahmen des Dublin-Verfahrens nur nach Ungarn überstellen, wenn diese entsprechend den Normen der Aufnahme-Richtlinie 2013/33/EU untergebracht und ihre Asylanträge nach Maßgabe der Asylverfahrens-Richtlinie 2013/32/EU bearbeitet werden und dies seitens der ungarischen Behörden individuell zugesichert wird.

Im Übrigen obliegt die Überwachung der Einhaltung der europäischen Normen in erster Linie der Europäischen Kommission als „Hüterin der Verträge“.

23. Von welchen Initiativen der EU-Kommission in Bezug auf das Asylsystem und die Behandlung von Flüchtlingen in Bulgarien hat die Bundesregierung Kenntnis (bitte so konkret wie möglich darstellen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

24. Inwieweit und in welcher konkreten Gestalt ist mittlerweile das so genannte Salvini-Dekret zur Unterbringung von Geflüchteten nach Kenntnis der Bundesregierung in eine gesetzliche Regelung überführt worden, welche Regelung sind für die Frage der Zumutbarkeit und Rechtmäßigkeit einer Überstellung bzw. Abschiebung von Asylsuchenden bzw. von Personen mit einem italienischen Schutzstatus nach Italien relevant, und welche Schlussfolgerungen für die Überstellungspraxis nach Italien werden im BAMF hieraus gezogen (bitte so konkret wie möglich darstellen; vgl. Plenarprotokoll 19/60, S. 6773, Mündliche Frage 51)?

Das sog. Salvini-Dekret trat am 4. Dezember 2018 als Gesetz in Kraft. Es regelt die Verteilung auf die Art der Unterkünfte neu. So werden in sog. SPRAR-Einrichtungen anerkannte Personen und Minderjährige untergebracht. Die Unterbringung vulnerabler Personengruppen wurde bereits mit Dekret 142 vom 18. August 2015 dergestalt geregelt, dass diese in sog. CAS-Einrichtungen untergebracht werden, nicht in SPRAR-Unterkünften. Sie sind daher vom sog. Salvini-Dekret nicht betroffen. Aus diesem Grund hält das BAMF an seiner bisherigen Überstellungspraxis fest.

25. Wie viele Personen sind aktuell mit „Dublin-Verfahren“ im BAMF befasst bzw. in der Gruppe „Dublinverfahren“ tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten), und welche diesbezüglichen Planungen gibt es?

In der für Dublinverfahren zuständigen Gruppe sind zum Stand des 1. Dezember 2018 Personen im Umfang von 312,05 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt; hiervon sind 9,95 VZÄ im höheren Dienst, 174,1 VZÄ im gehobenen Dienst und 128 VZÄ im mittleren Dienst tätig.

26. Wie ist der genaue Stand der auf der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017 vereinbarten Maßnahmen zur Bearbeitung von Dublin-Verfahren (Bund-Länder-AG), und welche Kernaussagen und Handlungsempfehlungen wurden von dieser AG erarbeitet, unabhängig davon, wie die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und zwischen den Bundesländern hierzu ist (Nachfrage auf Bundestagsdrucksache 19/4152, Antwort zu Frage 22; bitte so konkret wie möglich und mit in diesem Zusammenhang verwandten wichtigen Zahlenangaben beantworten)?

Bei der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017 wurde die Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe beschlossen, die prüft, wie eine Konzentration der Zuständigkeiten für Dublin-Verfahren beim Bund und der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit für damit zusammenhängende Verfahren erzielt werden kann.

Die Arbeitsgruppe sollte Zuständigkeitskonzentrationen und Vereinfachungen im Dublin-Verfahren aufzeigen und Verbesserungsvorschläge erarbeiten mit dem Ziel, die Anzahl der Überstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens zu erhöhen.

Die abgestimmten Verbesserungsvorschläge wurden in einem Abschlußbericht zusammengefasst und bereits weitgehend umgesetzt. Der Abschlußbericht zeigt zu insgesamt 13 beschlossenen Ziffern konkrete Verbesserungen und Lösungsansätze auf. Die beschlossenen Ziffern befassen sich mit den folgenden Themenfeldern:

- Ziffer 1 Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten im Hinblick auf Planung und Koordinierung der Charterflüge:
Das BMI wird sich gegenüber den Mitgliedstaaten (MS) zügig dafür einsetzen, dass Dublin-Überstellungen auf dem Luftweg in größeren Kontingenten (vor allem durch Charterflüge), über möglichst viele Flughäfen oder Kombinationen von Zielflughäfen angeflogen werden können und Überstellungen auch in größeren Zeitfenstern als bisher möglich sind. Auch für die Möglichkeit von Überstellungen und Durchbeförderungen auf dem Landweg wird sich das BMI verstärkt einsetzen, insbesondere bei Überstellungen in Nachbarstaaten.
- Ziffer 2 Verbesserte EASY-Verteilung durch Einbeziehung von erwarteten Dublin-Überstellungen:
Das BAMF und die Länder werden prüfen, ob und wie bereits bei der EASY Verteilung die spätere Dublin-Überstellung in den voraussichtlich zuständigen MS berücksichtigt werden kann. Unverhältnismäßige Belastungen einzelner Länder sind zu vermeiden.
- Ziffer 3 Reduzierung der Überstellungsabbrüche aufgrund kurzfristig vorge-tragener Reiseunfähigkeit:
Hinweise auf Reiseunfähigkeit sollen möglichst frühzeitig weiter verfolgt werden.
- Ziffer 4 Einrichtung einer Koordinationsstelle für Abschiebungshaftplätze und Steigerung der Zahl der geeigneten Haftplätze:
Bund und Länder haben über das ZUR bereits eine Koordinierungsstelle für Abschiebungshaftplätze eingerichtet, an welche die Länder offene Haftplätze melden und abfragen können. Die Länder stellen eine ausreichende Zahl an geeigneten Haftplätzen zur Verfügung und werden die Anzahl der verfügbaren Haftplätze, soweit erforderlich, erhöhen.

- Ziffer 5 Abschaffung des Zuständigkeitsübergangs aufgrund von Fristüberschreitung im Rahmen der Dublin-IV-Verordnung:
Der Kommissionsentwurf für eine Dublin-IV-Verordnung sieht vor, dass bei Überschreiten der Überstellungsfristen nicht länger ein Zuständigkeitsübergang eintritt. Der zuständige Mitgliedstaat bliebe damit weiterhin zuständig, auch wenn sich die Überstellung verzögert und die entsprechenden Fristen nicht eingehalten werden können. Hierdurch würden klare Verantwortlichkeiten geschaffen.
- Ziffer 6 Beschleunigte Dublin-Verfahren bei Wiedereinreise:
Es soll geprüft werden, ob es rechtlich möglich wäre, dass bei kurzfristigen Wiedereinreisen nach erfolgter Überstellung das Dublin-Verfahren nicht von neuem betrieben werden muss.
- Ziffer 7 Verbesserung des Datenflusses zwischen Ländern und BAMF:
Zur Verbesserung des Informationsflusses und zur Effektivierung der Abläufe sollen zentrale Ansprechstellen sowie standardisierte Informationswege eingerichtet werden. Das BAMF hat seine telefonische Erreichbarkeit für dringliche Nachfragen bereits erweitert.
- Ziffer 8 Einsatz für die Errichtung einer Schlichtungsstelle im Rahmen der Dublin-IV-VO:
Die Bundesregierung setzt sich für die Beibehaltung und effektivere Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens im Rahmen der Reform der Dublin-IV-VO ein. Der Schlichtungsausschuss soll den zuständigen MS verbindlich bestimmen, sofern dies zwischen den beteiligten MS strittig ist.
- Ziffer 9 Verbesserte Zustellung des Bescheids:
In den Aufnahmeeinrichtungen soll das Vorhandensein einer Stelle zur Entgegennahme von Zustellungen sichergestellt werden. Im Übrigen erfolgt die Zustellung durch das BAMF weiterhin per Postzustellungsurkunde.
- Ziffer 10 Personalausstattung zur Verkürzung der Verfahren und Erweiterung der Flugkapazitäten:
Es soll sichergestellt werden, dass bei den beteiligten Behörden ausreichend Personal zur Verfügung steht, um eine zügige Bearbeitung der Verfahren sicherzustellen. Außerdem wird sich das BMI gegenüber den relevanten Fluggesellschaften dafür einsetzen, dass ausreichend Flugplätze für Dublin-Überstellungen zur Verfügung stehen, um vermehrt Personen auf Linienflügen, insbesondere in die besonders nachgefragten Mitgliedstaaten, überstellen zu können.
- Ziffer 11 Verhinderung des Eindrucks eines Zuständigkeitsübergangs aufgrund einer Duldungserteilung:
Es darf nicht der Eindruck eines Zuständigkeitsübergangs aufgrund der Erteilung einer Duldung bei zeitweiligem Überstellungshindernis nach Zustellung des Bescheides entstehen.

- Ziffer 12 Problematik des Kirchenasyls in Dublin-Fällen:
BMI hat entsprechend dem IMK-Beschluss vom 8. Dezember 2017 ein länderoffenes Gespräch mit Kirchenvertretern zur Umsetzung der Vereinbarung zwischen der katholischen Kirche und den evangelischen Kirchen mit dem BAMF vom 24. Februar 2015 geführt. In diesem Rahmen konnte mit den Ländern eine abgestimmte Haltung erarbeitet werden, die den Kirchen in einem länderoffenen Gespräch vermittelt worden ist. Der daraus folgende IMK-Beschluss vom 6. Juni 2018 wurde durch Weisung des BMI an das BAMF vom 3. Juli 2018 umgesetzt. Danach wird sich das BAMF künftig auf die 18-monatige Überstellungsfrist nach Artikel 29 Absatz 2 Dublin-III-VO berufen, wenn bei der Meldung des Kirchenasyls nicht deutlich wird, dass ein kirchlicher Ansprechpartner einbezogen ist, innerhalb eines Monats nach der Kirchenasyl-meldung kein Dossier zur Begründung eingeht oder der Antragsteller das Kirchenasyl trotz abschlägiger Entscheidung des BAMF über sein Dossier nicht verlässt.
- Ziffer 13 Optimierung bei Dublin-Überstellungen im Zusammenhang mit der Einrichtung sog. Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren (AnKER):
Die kommenden Pilotprojekte zu den AnKER-Einrichtungen sollen aufzeigen, ob gesetzliche oder organisatorische Änderungen bzw. Zuständigkeitsverlagerungen zielführend sind, um die Effektivität des Dublin-Verfahrens weiter zu steigern. Die Pilotprojekte sollen auch gerade dazu dienen, diese Fragestellungen zu schärfen und soweit möglich zu klären.

27. Was genau beinhalten die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erarbeiteten Vorschläge „für Maßnahmen zur Beschleunigung und Erleichterung des Dublin-Verfahrens“ (bitte auflisten; vgl. dpa vom 19. November 2018: „Geteiltes Echo auf Pläne für verschärfte Abschieberegeln“), inwieweit entsprechen diese Vorschläge der Arbeit der in Frage 26 genannten Bund-Länder-AG zu „Maßnahmen zur Bearbeitung von Dublin-Verfahren“, und welche Reaktionen der Bundesländer gab es auf diese Vorschläge (bitte ausführen)?

Im Rahmen des Koalitionsausschusses vom 5. Juli 2018 wurde vereinbart, dass das BMI zeitnah Vorschläge für weitere Beschleunigungsmöglichkeiten des Dublin-Verfahrens vorlegt.

Die Vorschläge des BMI sind unabhängig von den Empfehlungen der Bund-Länder AG und betreffen Beschleunigungs- und Verbesserungsmöglichkeiten die in verschiedene Zuständigkeitsbereiche fallen. Sie umfassen neben Gesetzesänderungen und praktischen Verfahrensverbesserungen, die durch den Bund umsetzbar sind, auch Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen in erster Linie auf eine Effektivierung der innerstaatlichen Prozesse ab.

Die in Bundeszuständigkeit fallenden Beschleunigungsvorschläge sind:

- Prüfung gesetzgeberischer Anpassungsbedarfe des Asylgesetzes (AsylG) und des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG),
- Vermehrter Einsatz von Sammelüberstellungen u. a. durch Dublin-Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 36 Dublin-VO,
- Vereinbarung mit Fluggesellschaften zur erleichterten Durchführung von Dublin-Überstellungen,
- Schaffung einer bundesweiten onlinebasierten Überstellungsplattform.

Die in Landeszuständigkeit fallenden Vorschläge sind:

- Vermehrter Einsatz sog. Nachtzeitverfügungen
- Elektronisches Chipsystem in den Unterkünften
- Zentralisierung der Überstellungsbehörden in jedem Bundesland
- Festanstellung von ärztlichem Personal in den Gemeinschaftsunterkünften und AnKER-Einrichtungen.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorwürfe des Berliner Flüchtlingsrats angesichts einer Sammel-Dublin-Abschiebung aus Berlin, Behörden würden „mit allen Mitteln“ versuchen, „Asylsuchende außer Landes zu schaffen“ (vgl. Pressemitteilung vom 22. Oktober 2018: „Horror-Sammelabschiebung unter Federführung Berlins“; <http://fluechtlingsrat-berlin.de/presseerklaerung/horror-sammelabschiebung-unter-federfuehrung-berlins/>)?

Welche Angaben kann die Bundespolizei dazu machen, wie oft im Rahmen von Dublin-Überstellungen, auch im Vergleich zu „normalen“ Abschiebungen, Zwangsmittel, Fesselungen, Sedierungen usw. zum Einsatz kommen, bzw. in wie vielen Fällen und zu welchem Anteil Menschen betroffen sind, denen (zunächst) eine Reiseunfähigkeit attestiert wurde bzw. die durch die Maßnahme der Abschiebung bzw. Überstellung von Familienangehörigen getrennt werden (bitte so konkret wie möglich antworten und soweit vorhanden auf entsprechende Statistiken eingehen)?

Zur Bewertung der Sammelrückführung am 6. Juni 2018 vom Flughafen Berlin-Schönefeld nach Madrid wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Berichte über Polizeigewalt im Zuge einer Dublin-Sammelabschiebung am 6. Juni 2018 von Berlin nach Madrid“ auf Bundestagsdrucksache 19/4960 verwiesen. Zur Anwendung von körperlichen Hilfsmitteln enthält die Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei folgende Angaben:

Anzahl eingesetzter Hilfsmittel der körperlichen Gewalt bei Abschiebungen im dritten Quartal 2018

Abschiebungen	Gesamt	Klettband	Festhaltegurt	Kopf- und Beißschutz	Plastikhandfessel	Stahlhandfessel	Fußfessel
Anzahl eingesetzter Hilfsmittel	368	63	127	4	62	6	106
davon bei Dublin-Überstellungen	56	24	16	1	4	0	11
davon bei anderen Abschiebungen	312	39	111	3	58	6	95

Weitere Daten im Sinne der Fragestellung werden durch die Bundespolizei nicht erhoben; weitere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Die statistische Erfassung einer Aufenthaltsbeendigung als „Dublin-Überstellung“ erfolgt aufgrund der jeweiligen Angabe der veranlassenden Landesbehörde.

Das BAMF prüft im Vorfeld von Überstellungsmaßnahmen u. a. die Reisefähigkeit aufgrund eingereichter Unterlagen, wie Reiseunfähigkeitsbescheinigungen oder Attesten. Dabei müssen die Unterlagen den Anforderungen des § 60a Absatz 2c AufenthG entsprechen. Liegt eine Reiseunfähigkeit vor, wird die Person für die Dauer der Reiseunfähigkeit nicht überstellt.

